

## Wahlvorschlag und Stimmzettel zur Gesamterneuerungswahl der Gemeindebehörden / Information

### Gesamterneuerungswahlen

Dieses Jahr finden die Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden<sup>1</sup> (Gemeindepräsident, Mitglieder des Gemeinderates, Geschäftsprüfungskommission) für die Legislaturperiode 2021 bis 2024 statt. Die Abstimmungsdaten wurden wie folgt festgelegt:

Die Erneuerungswahl findet statt:

**1. Wahlgang: 27. September 2020**

**2. Wahlgang: 29. November 2020**

Für die Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden wird durch die Gemeinderatskanzlei je ein Stimmzettel herausgegeben.

### Stimmzettel

Die Gemeinderatskanzlei druckt den amtlichen Stimmzettel aufgrund der rechtzeitig eingereichten Wahlvorschläge. Es gibt keine nichtamtlichen Stimmzettel. Es gibt nur den amtlichen Stimmzettel, welcher von der Gemeinderatskanzlei herausgegeben wird.

Nach Art. 50 Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt WAG) enthält der Stimmzettel bei Majorzwahlen:

- a) mit fortlaufender Nummerierung die auf den gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Namen in alphabetischer Reihenfolge, zuerst die bisherigen Kandidierenden mit dem Zusatz «bisher»;
- b) leere Linien in der Zahl der zu vergebenden Mandate;
- c) neben jedem Namen und jeder leeren Linie ein Kästchen zum Ankreuzen.

**Pro Wahl wie Gemeindepräsident, Gemeinderat, Geschäftsprüfungskommission etc. gibt es also nur noch einen einzigen Stimmzettel.** Auf diesem Stimmzettel werden die Namen der Kandidierenden von den gültig eingereichten Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Zuerst die bisherigen wieder kandidierenden Mitglieder. Unterhalb der vorgedruckten Namen stehen gleich viele leere Zeilen, wie Personen zu wählen sind.

### Stille Wahl im zweiten Wahlgang / Gemeindebehörden

Bei Gemeindebehörden sind stille Wahlen gestützt auf Art. 28 Abs. 1 lit. c WAG im **zweiten** Wahlgang möglich. Sie kommen zustande, wenn die Zahl der auf allen gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Namen von Kandidierenden der Zahl der zu vergebenden Mandate entspricht. Dann entfällt eine Urnenabstimmung.

---

<sup>1</sup> Der Einfachheit halber und für eine leichtere Lesbarkeit werden in diesem Merkblatt männliche Sprachformen verwendet; grundsätzlich sind aber beide Geschlechter gleichberechtigt angesprochen.

## Wahlvorschläge

Für Behörden, deren Mitglieder im Majorzverfahren (Gemeindepräsident, Mitglieder Gemeinderat, Mitglieder Geschäftsprüfungskommission) gewählt werden, können bei der Gemeinderatskanzlei Wahlvorschläge eingereicht werden. Diese können von einer Partei, einem Wahlkomitee oder einer anderen Gruppe stammen.

- Für den ersten Wahlgang müssen die Wahlvorschläge spätestens am **Freitag, 19. Juni 2020, 12.00 Uhr**, bei der Gemeinderatskanzlei Eichberg, Händlistr. 11, 9453 Eichberg, eintreffen.
- Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang müssen die Wahlvorschläge spätestens am **Dienstag, 6. Oktober 2020, 12.00 Uhr**, an gleicher Stelle eintreffen.
- Das Datum des Poststempels genügt nicht für die Wahrung der Einreichfrist.
- Für die Wahlvorschläge sind folgende Vorschriften zu beachten:
  - A) Je Wahlvorschlag dürfen höchstens gleich viele Kandidierende enthalten sein, als Mandate zu vergeben sind.

Durch die Erneuerungswahl sind folgende Mitglieder neu zu bestimmen:

Polit. Gemeinde	Anzahl Mitglieder		
	Gemeindepräsident	Gemeinderäte	Geschäftsprüfungs- kommission
Eichberg	1	4	5

- B) Es dürfen nur wählbare Kandidatinnen und Kandidaten (Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind) aufgeführt werden.
- C) Die Wahlvorschläge dürfen ausschliesslich Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, die ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben.
- D) Bei den Wahlvorschlägen müssen enthalten sein: Bezeichnung des Wahlgangs sowie Familien- und Vornamen, Beruf und Wohnadresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort) der Kandidierenden.
- E) Jeder Wahlvorschlag muss von wenigstens 15 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Die Unterzeichnenden haben anzugeben: Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort). Die Unterschrift kann nach Einreichung des Wahlvorschlags nicht zurückgezogen werden.
- F) Die Unterzeichner bestimmen einen Vertreter und einen Stellvertreter des Wahlvorschlags. Verzichten sie darauf, gelten die erst- und zweitunterzeichneten Personen als Vertreter und Stellvertreter. Der Vertreter, bei Verhinderung sein Stellvertreter, gibt im Namen der Unterzeichner die zur Bereinigung von Wahlvorschlägen erforderlichen Erklärungen ab.

Die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichner können bei der Gemeinderatskanzlei Eichberg von jedermann eingesehen werden.

## Zustimmungserklärung

Jede kandidierende Person hat der Gemeinderatskanzlei eine schriftliche Zustimmungserklärung zur Kandidatur einzureichen. Ist diese Person auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, genügt eine einzige Zustimmungserklärung.

## Stimmzettel

Die Stimmzettel werden durch die Gemeinde Eichberg gedruckt und zusammen mit den Stimmausweisen an alle Stimmberechtigten verteilt.

Die Kosten dieses amtlichen Stimmzettels gehen zu Lasten der Politischen Gemeinden.

## Formulare

Die Gemeinderatskanzlei Eichberg stellt die Formulare zur Einreichung der Wahlvorschläge zur Verfügung. In der Beilage erhalten Sie zwei Sätze. Weitere Formulare können bei der Gemeinderatskanzlei Eichberg bezogen werden oder auf der Homepage heruntergeladen werden. Ansprechperson: Stefan Althaus, Tel. 071 757 87 71.

E-Mail: [stefan.althaus@eichberg.ch](mailto:stefan.althaus@eichberg.ch)

## Fristen

Termin	Aufgabe, Aktivität	Zuständig
19. Juni 2020	Wahlanmeldeschluss für den 1. Wahlgang: Die Wahlvorschläge müssen bis 12.00 Uhr bei der Gemeinderatskanzlei Eichberg eingetroffen sein.	Parteien Interessengruppen
04. September 2020	Spätestens an diesem Tag müssen die Stimmberechtigten im Besitz des Stimmmaterials sein.	Gemeindekanzlei
27. September 2020	Wahltag (1. Wahlgang)	Stimmbüro
06. Oktober 2020	Wahlanmeldeschluss für den 2. Wahlgang: Die Wahlvorschläge müssen bis 12.00 Uhr bei der Gemeinderatskanzlei Eichberg eingetroffen sein.	Parteien Interessengruppen
19. November 2020	Spätestens an diesem Tag müssen die Stimmberechtigten im Besitz des Stimmmaterials sein.	Gemeindekanzlei
29. November 2020	Wahltag (2. Wahlgang)	Stimmbüro

## Weitere wichtige Hinweise:

Verteilung Stimmmaterial	Spätestens drei Wochen (bei zweiten Wahlgängen zehn Tage) vor dem Wahltag müssen die Stimmberechtigten nach den Bestimmungen des Gesetz über Wahlen und Abstimmung (WAG) das Stimmmaterial erhalten. Die Gemeinden sind jedoch gehalten, das Stimmmaterial möglichst frühzeitig an die Stimmberechtigten zu versenden.
--------------------------	--

	<p><u>Zusätzliche Informationen zum Stimmzettel</u></p> <p>Die Mitglieder der Gemeindebehörden (Gemeinderat, Gemeindepräsident, Geschäftsprüfungskommission) werden im Majorzwahlverfahren mit einem Stimmzettel gewählt, der folgende Merkmale aufweist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Es gibt nur einen einzigen Stimmzettel je Wahl.</li> <li>▪ Die vorgedruckten Namen stammen von den gültig eingereichten Wahlvorschlägen. Unterhalb der vorgedruckten Namen stehen gleich viele leere Zeilen wie Personen zu wählen sind.</li> <li>▪ Links vor den Namen und den leeren Zeilen steht je ein Kästchen zum Ankreuzen. Die gewünschten Personen sind anzukreuzen. Dies gilt auch für Namen, die Sie selber auf die leeren Zeilen schreiben. Nur angekreuzte Namen erhalten eine Stimme! Angekreuzte und gleichzeitig gestrichene Namen erhalten keine Stimme.</li> <li>▪ Die Zahlen vor den vorgedruckten Namen erleichtern den Stimmbüros die Arbeit. Für die Stimmenden haben sie keine Bedeutung.</li> </ul>
Verbot	Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen solcher Stimmzettel ist verboten und strafbar.
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bundesgesetz über die politischen Rechte, abgek. BPR (SR 161.1)</li> <li>• Eidgenössische Verordnung über die politischen Rechte, abgek. VPR (SR 161.11)</li> <li>• Kantonsverfassung, abgek. KV (sGS 111.1)</li> <li>• Gesetz über Wahlen und Abstimmungen, abgek. WAG (sGS 125.3)</li> </ul>

9453 Eichberg, 06. März 2020

**GEMEINDERATSKANZLEI EICHBERG**

Der Gemeinderatsschreiber:

Stefan Althaus

Geht an

- CVP Altstätten-Eichberg, Alex Arnold, Hans Saxer-Str. 18, 9453 Eichberg
- FDP Eichberg, Marcel Dürr, Brunnenweg 8, 9453 Eichberg
- SP Oberes Rheintal, Eva Graf, Im Oberfeld 2, 9450 Lüchingen
- SVP Eichberg, Christian Freund, Hårdlistr. 77, 9453 Eichberg